

Anmerkungen

Betreff: Aspekte und Überlegungen für eine Verfahrensregelung zum Kinderbildungsgesetz

Datum: 3.11.2007

*vorgelegt im Ständigen Arbeitskreis am
30.11.2007*

In der Vorlage wird ein Regelungsbedarf zu folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Antrag Landesmittel Pauschalen, Kindertagespflege, Familienzentren
2. Antrag Landesmittel Sprachförderung
3. Abrechnung
4. Definition – soziale Brennpunkte
5. Zahlung der Landesmittel
6. Trägerwechsel
7. Übergangsvorschriften
8. In-Kraft-Treten am 1.8.2008
9. Außer-Kraft-Treten am 31.7.2013

| Nr. | Regelungsabsicht | Anmerkungen |
|-----|---|--|
| 1 | Fristen: Antrag des Jugendamtes bis zum 15.3. Bericht der Landesjugendämter an das Ministerium zum 25.4. Bewilligung des LJA bis zum 15.6. für den Zeitraum 1.8. bis 31.7. des Folgejahres | Die Fristenregelung ist unangemessen: 1. Die Festlegung für bedarfsgerechte Angebote bereits zum 15.3. eines Jahres berücksichtigt nicht mögliche Bedarfsveränderungen bei Kindern und ihren Familien. 2. Soweit die Jugendämter erst zum 15.6. eine Bewilligung erhalten und danach erst Träger Sicherheit über die ab 1.8. zu erwartende Förderung hätten, könnten Eltern erst dann über das tatsächlich geförderte Angebot informiert und die notwendigen Voraussetzungen – auch in personeller Hinsicht – müssten innerhalb von 6 Wochen geschaffen werden! 3. Da noch nicht geklärt ist, ob bereits die Bedarfsanzeige einer Einrichtung auch eine verlässliche Planungsgrundlage für den Träger ist, zumal der Jugendhilfeplanung eine ihr nicht zukommende Bedeutung erhalten soll, ergeben sich erhebliche Unsicherheiten, wenn dieses Zeit- und Verfahrensraster gelten würde. |
| 2 | Jugendämter geben Gruppenformen u.a. an. Erst später erfolgt eine Bewilligung. | Wenn Jugendämter verantwortlich tätig sein sollen, müssten sie eine Sicherheit haben, dass die Landesförderung in den Förderungsgrundsätzen des geltenden Rechts gesichert zur Erfüllung des Rechtsanspruchs und bedarfsgerechter Angebote zur Verfügung steht. |

| | | |
|---|---|--|
| | | <p>Eine spätere Bewilligung müsste überflüssig sein. Soweit sie erforderlich ist, ist sie Ausdruck dafür, dass die Förderung unter Haushaltsvorbehalt steht und die Landesregierung eine Deckelungsabsicht verfolgt.</p> |
| 3 | <p>Grundlage für eine Förderung soll die Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung sein.</p> | <p>Grundlage für die Förderung muss der nachgewiesene Bedarf sein. Maßgeblich sind die Regelungen des SGB, die z.B. einen subjektiven Förderungsanspruch begründen, wenn die Anforderungen des § 74 SGB VIII – KJHG erfüllt sind.</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass wurde mehrfach in Urteilen bestätigt, nicht die Aufnahme von Angeboten in die Jugendhilfeplanung, sondern der tatsächliche Bedarf und die Bereitschaft eines Trägers, Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu erbringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorgesehene Regelung entspricht zwar den Regelungen im Kinderbildungsgesetz selbst. • Diese Regelung widerspricht jedoch geltendem Bundesrecht! |
| 4 | <p>Die Sprachförderungsmittel sollen über nach Bedarfsmeldung der Einrichtungen vom Jugendamt über Landesjugendämter an das Ministerium gerichtet und dann durch Landesjugendämter gegenüber den Jugendämtern bewilligt werden.</p> | <p>Ist das eine Verwaltungsvereinfachung, die dazu dient, dass eine dem individuellen Bedarf entsprechende Förderung gelingen kann?</p> <p>Dies ist „Verwaltungsmehraufwand“, der Ressourcen frisst!</p> |
| 5 | <p>Beim Trägerwechsel soll kein erhöhter Zuschuss erfolgen, wenn der bisherige Träger nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllte.</p> | <p>Für diese Regelung bietet das Kinderbildungsgesetz keine Grundlage mehr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insofern besteht nicht mehr die Notwendigkeit, dass aufgegebenen Einrichtungen kirchlicher Träger von Kommunen übernommen werden müssen. • Es können sich kirchennahe selbständige Träger bilden, die Einrichtungen der Kirchengemeinde übernehmen. • Es können jetzt auch andere finanzschwache Träger ehemalige Einrichtungen konfessioneller Träger übernehmen. |
| 6 | <p>Übergangsvorschrift Zwischensichtungen sollen durch die Jugendämter in den Jahren 2008 – 2010 erfolgen.</p> | <p>Da sowieso ein Widerspruch in den Regelungen des § 19 besteht (monatlicher Abgleich zu den Betreuungsverträgen und Betrachtung des Einrichtungsbudgets am Ende), ist über eine Verfahrensregelung hinaus ein Änderung des Gesetzes notwendig.</p> |
| 7 | <p>In-Kraft-Treten Die Regelungen sollen zum 1.8.2008 in Kraft treten.</p> | <p>Wenn die Regelungen zum 1.8.2008 in Kraft treten sollen, kann das entsprechende Verfahren zur Bedarfsfeststellung und den Meldenotwendigkeiten auch erst ab diesem Zeitpunkt praktiziert werden.</p> <p>Damit ist deutlich, dass das Förderungsrecht des neuen Gesetzes erst im Kindergartenjahr 2009/2010 zur Geltung kommen kann.</p> <p>Das Gesetz müsste entsprechend geändert werden!</p> |

| | | |
|---|-----------------------|--|
| 8 | Es fehlen Regelungen: | Es fehlen nach den derzeitigen Erkenntnisstand u.a. Regelungen zu: <ul style="list-style-type: none">• Überregionale Bedarfsplanung• Förderung von Kindern, die Angebote außerhalb des Wohnsitzes in Anspruch nehmen – Ausgleichsregelung zwischen Jugendhilfeträgern• Rücklagenverwendung bei Trägern mit mehreren Einrichtungen, die das Gebiet eines Jugendhilfeträgers überschreiten• Regelung zur Kostenübernahme aufgrund von Arbeitsgerichtesverfahren bei betriebsbedingten Kündigungen• Tarifbindung bei Erstattung der Personalkosten• Übernahme der Kosten bei Altersteilzeit• Anpassungsregelungen für Mitarbeiterinnen mit längeren Kündigungsfristen |
|---|-----------------------|--|

gez. Gerhard Stranz